

Verlust der doppelten Staatsangehörigkeit bei Straftätern

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Wie steht der Senat zu der jüngsten Bekräftigung des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 6. bis 8. Dezember 2023, wonach alle erforderlichen rechtlichen Möglichkeiten geprüft, geschaffen und genutzt werden sollen, dass Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit, die wegen der Begehung einer Straftat nach § 129a Strafgesetzbuch (StGB) oder einer sonstigen schweren staatsgefährdenden Straftat rechtskräftig verurteilt wurden, ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren müssen?
2. Welche Maßnahmen hat der Senat in diesem Zusammenhang bislang ergriffen, um die Möglichkeit des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit?
3. Welche Hürden sieht der Senat noch, um diese Forderung der Innenministerkonferenz künftig im Land Bremen durchzusetzen?

Die Fragen eins bis drei werden zusammen beantwortet:

Eine gesetzliche Regelung, die den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit für Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit vorsieht, wenn sie wegen schwerer staatsgefährdender Straftaten verurteilt wurden, setzt eine Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes voraus. Hierfür ist der Bundesgesetzgeber zuständig. Landeshoheitliche Möglichkeiten bestehen nicht.